

# Öffentliche Bekanntmachung Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), für die Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und gleichzeitig in der Landeshauptstadt Stuttgart die Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Landeshauptstadt Stuttgart für diese Wahlen werden in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**, Dienstag und Mittwoch von 8.30 bis 16 Uhr, am Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr, und am Freitag von 8.30 bis 13 Uhr im Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, 4. OG, Zimmer 404, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Am 20. Mai (Pfingstmontag) besteht keine Einsichtsmöglichkeit, vgl. § 6 Absatz 2 KomWG, § 4 EuWG i. V. m. § 17 BWG, da das Statistische Amt an diesem Tag nicht geöffnet ist. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist über die Eberhardstr. 39 vorhanden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Gemeinderatswahl und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeinderatswahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Verbandsgebiet der Region Stuttgart wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit das Verbandsgebiet der Region Stuttgart verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der

Gemeinde – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. im Verbandsgebiet der Region Stuttgart, haben wird.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und den Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024** (keine Verlängerung möglich) beim Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, eingehen. Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Statistische Amt bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 13 Uhr, beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, 4. OG, Zimmer 404 (barrierefrei zugänglich über die Eberhardstr. 39) Einspruch einlegen (bzgl. der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Gemeinderatswahl und der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Statistischen Amt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. **Wahlschein**

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in der Landeshauptstadt Stuttgart durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Landeshauptstadt Stuttgart oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Gemeinderatswahl/die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung** hat, kann in der Landeshauptstadt Stuttgart durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Landeshauptstadt Stuttgart oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl** bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei der **Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

**Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wahlscheinanträge können im Stuttgarter Rathaus, Marktplatz 1, im Foyer (barrierefrei zugänglich über die Rathauspforte Eichstraße), gestellt werden bis Freitag, 7. Juni 2024 und zwar Montag von 8.30 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8.30 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr, am Freitag, 7. Juni 2024 bis 18 Uhr. Briefwahlunterlagen werden voraussichtlich ab dem 7. Mai 2024 (nach Eintreffen der Stimmzettel für die Europawahl)

ausgegeben. Am Donnerstag, 9. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt), Montag, 20. Mai 2024 (Pfingstmontag) und Donnerstag, 30. Mai 2024 (Fronleichnam) ist die Ausgabestelle nicht geöffnet.

Im äußeren Stadtgebiet werden Wahlscheinanträge auch von den Bezirksämtern entgegengenommen und Briefwahlunterlagen ausgestellt, jedoch nur bis einschließlich Donnerstag, 6. Juni 2024 und zwar Montag bis Freitag von 8.30 bis 13 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14 bis 16 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr. An den zuvor genannten Feiertagen werden auch von den Bezirksämtern keine Briefwahlunterlagen ausgegeben.

Schriftliche Anträge können beim Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, gestellt werden. Postanschrift: Landeshauptstadt Stuttgart, Statistisches Amt, 70109 Stuttgart.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausschließlich beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37 (Schwabenzentrum), Stuttgart-Mitte, 4. OG, Zimmer 404 (barrierefrei zugänglich), gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 bis 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausschließlich beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen einen roten Wahlbriefumschlag, der sowohl für die Europawahl als auch für die Gemeinderatswahl/Wahl der Mit-

glieder der Regionalversammlung bestimmt ist. Die Anschrift, an die der gemeinsame Wahlbrief zurückzusenden ist, ist auf dem Wahlbriefumschlag angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zur Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Briefwahlunterlagen für die **Europawahl**  
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der sowohl für die Europawahl als auch für die Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung bestimmt ist, versehenen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwahlunterlagen für die **Gemeinderatswahl/die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**  
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigem Merkblatt,
- den/die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- sofern der Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen für die Europawahl erhält, einen amtlichen **roten Wahlbriefumschlag**, mit der Anschrift versehen, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Hinweis-/Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Gemeinderatswahl/der Wahl der Regionalversammlung** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei einer Ausgabestelle der Landeshauptstadt Stuttgart selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein/den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei der Gemeinderatswahl/der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der **Wahlbrief wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der **Wahlbrief** kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stuttgart, 22. April 2024  
Dr. Clemens Maier  
Bürgermeister

**Hinweis:** Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.